



**Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**  
Die Stadt zum Bleiben.

## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0384/2016		<b>Datum:</b>	28.07.2016
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.3 Haas	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>20.09.2016</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 257 c Teil I "Industriegebiet an der A 61 -Logistikzentrum und Rasthof-"; Aufstellung eines Preismastes auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 257 c Teil I „Industriegebiet an der A 61 - Logistikzentrum und Rasthof-“, Aufstellung eines Preismastes auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, zu:

<b>Aktenzeichen</b>	01818-16		
Antragsteller/innen			
<b>Antragseingang</b>	11.07.2016		
<b>Vorhaben</b>	Anbringung einer Werbeanlage für die Errichtung einer Wasserstoff-Gasfüllanlage "Air Liquide"		
<b>Grundstück</b>	Koblenz, Am Rübenacher Wald 2		
<b>Gemarkung</b>	Rübenach (PLZ 56072)		
<b>Flur</b>	7		
<b>Flurstück</b>	1047	1044	

### Begründung:

Es ist die Errichtung einer Wasserstoff-Gasfüllanlage auf dem Flurstück 1047, Am Rübenacher Wald 2, geplant. Als Werbemaßnahme soll auf dem Flurstück 1044, neben der Einfahrt zum Autohof, ein Preismast von 2,70 m x 1 m aufgestellt werden. Für den funktionalen Ablauf und die gesetzlich geforderte Preisauszeichnung nach Probetrieb ist es notwendig, diese im Bereich der Zufahrt auf dem Grundstück zu errichten.

Damit eine Genehmigung der Werbeanlage erfolgen kann, wird die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 257 c Teil I: Industriegebiet an der A 61 – Logistikzentrum und Rasthof – beantragt, die u. a. für diesen Standort eine Grünfläche vorsieht.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB – Ausnahmen und Befreiungen – kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Abweichung ist aufgrund der Größe des Vorhabens städtebaulich vertretbar; eine vergleichbare Anlage (Preismast) findet sich in ca. 60 m Entfernung in nördlicher Richtung. Augenscheinlich ist dieser Preismast auch deutlich höher als das beantragte Vorhaben. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Höhe von ca. 2,70 m nicht zu erwarten. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert.

Wir halten die Werbeanlage daher für zulässig und bitten um Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des B-Planes Nr. 257 c Teil I.

**Anlagen:**

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan